

Vorlage

| | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| Drucksachen-Nr.: | BV/036/2024/II-20 |
| Einreicher: | Der Oberbürgermeister |
| Verantwortlich für die Umsetzung: | Amt für Stadtfinanzen |

| Beratungsfolge | Status | Termin | Für | Gegen | Enthaltung | Bestätigung |
|----------------------------------------------------------------|------------------|------------|-----------------|-------|------------|-------------|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters | nicht öffentlich | 20.02.2024 | | | | |
| Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung | öffentlich | 27.02.2024 | Zur Information | | | |
| Stadtrat | öffentlich | 13.03.2024 | Zur Information | | | |

Titel:

Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 27 KomHVO für Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes der Stadt Dessau-Roßlau 2024

Beschluss:

Die nachfolgend dargestellte haushaltswirtschaftliche Sperre wird beschlossen. Sie tritt mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2024 in Kraft.

1. Alle Ansätze der Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes im Haushaltsplan der Stadt Dessau-Roßlau des Haushaltsjahres 2024,

- zu deren Leistung die Stadt nicht rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist bzw.
- die nicht für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder
- die nicht mit einem Zuwendungssatz von mindestens 65 % gefördert werden, sind für die Verfügung der Fachämter in Höhe von 40 % gesperrt.

2. Stellenneuschaffungen sind grundsätzlich nicht möglich und Stellenwiederbesetzungen unterliegen einer gesonderten Prüfung, inwieweit diese unabweisbar sind.

3. Mehrerträge und -einzahlungen sind vorrangig nicht für Mehraufwendungen und -auszahlungen verwendbar, sofern es sich nicht um zweckgebundene Erträge/Einzahlungen handelt.

4. Ein Verstoß gegen die haushaltswirtschaftliche Sperre entspricht einer Dienstpflichtverletzung und kann somit disziplinarische Folgen haben.

| | |
|---------------------------------------------------|--------------------------------|
| Gesetzliche Grundlagen: | KVG LSA, KomHVO LSA, VAO Nr. 7 |
| Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse: | |
| Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen: | |
| Hinweise zur Veröffentlichung: | |

Relevanz mit Leitbild

| Handlungsfeld | | Ziel-Nummer |
|-------------------------------------------------|--------------------------|-------------|
| Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft | <input type="checkbox"/> | |
| Kultur, Freizeit und Sport | <input type="checkbox"/> | |
| Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr | <input type="checkbox"/> | |
| Handel und Versorgung | <input type="checkbox"/> | |
| Landschaft und Umwelt | <input type="checkbox"/> | |
| Soziales Miteinander | <input type="checkbox"/> | |

| | |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| Vorlage ist nicht leitbildrelevant | <input checked="" type="checkbox"/> |
|------------------------------------|-------------------------------------|

Steuerrelevanz

| Bedeutung | | Bemerkung |
|-------------------------------|--------------------------|-----------|
| Vorlage ist steuerrelevant | <input type="checkbox"/> | |
| Abstimmung mit Amt 20 erfolgt | <input type="checkbox"/> | |

| | |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| Vorlage ist nicht steuerrelevant | <input checked="" type="checkbox"/> |
|----------------------------------|-------------------------------------|

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

André Ulbrich
Beigeordneter für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1: Begründung

1. Ausgangssituation/Folgen

Nach § 27 KomHVO LSA kann der Oberbürgermeister, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen. Das Gleiche gilt, wenn der Haushalt nicht ausgeglichen aufgestellt wurde.

Der Ergebnishaushalt 2024 weist im Haushaltsjahr 2024 ein Defizit von 29.560.100 EUR aus und steht demnach mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang. Auch in der mittelfristigen Ergebnisplanung gelingt der Haushaltsausgleich bis 2027 nicht. Es verbleibt ein nicht gedeckter Bedarf von 149.323.300 EUR.

Diese anhand der Haushaltsplanung bis 2027 dargestellte Prognose für die Entwicklung der Fehlbedarfe kann sich durch folgende (bisher nicht in der Planung enthaltenen) Aspekte verschärfen und den derzeit ausgewiesenen Konsolidierungsbedarf noch erhöhen.

- durch die Festlegung neuer Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer erhält die Stadt bis 2027 3.272,9 TEUR weniger als bisher geplant
- geringere Landeszuweisungen für das Anhaltisches Theater (5.232,6 TEUR bis 2028) als geplant,
- höhere Aufwendungen zur Vorbereitung der Bundesgartenschau als geplant,
- Absicht zur Aufhebung der Teilzeitregelung am Anhaltischen Theater,
- eine Vielzahl von bisher nicht geplanten Investitionsbedarfen erhöht das Risiko einer Ausweitung des städtischen Kreditbedarfs und damit steigender Finanzierungskosten,
- der bisherige Tarifvertrag für Bund und Kommen läuft am 31.12.2024 aus

Das Landesverwaltungsamt hat in seiner Verfügung zur Haushaltssatzung 2024 vom 18.01.2024 der Stadt Dessau-Roßlau angesichts dieser Entwicklung deshalb dringend angeraten, ihr Ausgabeverhalten umgehend kritisch zu prüfen und die Ausbringung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre in Erwägung zu ziehen.

Darüber hinaus wurde angeordnet, dass die Stadt Dessau-Roßlau spätestens mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA zu beschließen hat.

Der Stadtrat ist dieser Verfügung mit Beschlussfassung am 31.01.2024 (BV/014/2024/II-20) beigetreten.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre leistet durch frühzeitige Einsparungen einen Beitrag zu diesem Konsolidierungskonzept, in dem sie dazu beiträgt, den sich derzeit aufgrund von Plandaten ergebenden Konsolidierungsbedarf zu reduzieren.

Das gelingt jedoch nur, durch die mit der haushaltswirtschaftlichen Sperre verbundenen Beschränkung des städtischen Ausgabeverhaltens gegenüber dem vom Stadtrat beschlossenen Planansätzen.

Mit Hilfe dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 27 KomHVO sollen im Haushaltsvollzug 2024 weitere Einsparpotentiale realisiert werden.

Sie tritt unmittelbar mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2024 ein und löst damit die gesetzlichen Beschränkungen während der satzungslosen Zeit durch die hier verfügbaren Einschränkungen ab.

Der Einsatz dieses Instrumentes verstärkt die Anwendung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatzes und führt über die notwendige Einzelbewertung der Inanspruchnahme von Planansätzen über 60 % zu Einsparungen.

Mit einer Haushaltssperre konnten in der Vergangenheit einschneidende und schwer vermittel- und umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen vermieden werden.

Für die Fachämter der Stadt Dessau-Roßlau gelten für die Mittelbewirtschaftung des Ergebnishaushaltes mit der verfügbaren Haushaltssperre die nachfolgend dargestellten eingeschränkten Bewirtschaftungsbedingungen.

Dabei gelten unverändert alle Haushaltsgrundsätze und Haushaltsziele des Kommunalverfassungsgesetzes LSA.

Der Umgang mit den verfügbaren Einschränkungen muss auf allen Ebenen und bei allen Verantwortungsträgern von der Einsicht geprägt sein, dass es zur Wiedergewinnung finanzwirtschaftlichen Handlungsspielraums keine andere Alternative gibt. Bis dieses Ziel erreicht ist, ist der finanzwirtschaftliche Spielraum der Stadt Dessau-Roßlau deutlich eingeschränkt.

2. Aufwendungseinschränkungen im Ergebnishaushalt durch die verfügbare Haushaltssperre

Im Rahmen der Mittelbewirtschaftung des Haushaltes 2024 der Stadt Dessau-Roßlau dürfen nur Aufwendungen bis zur Höhe von 60 % des geplanten Ansatzes geleistet werden:

Aufwendungen über 60 % des geplanten Ansatzes sind möglich,

- zu deren Leistung die Stadt Dessau-Roßlau rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder
- die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder
- die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 65 % gefördert werden.

Mehrerträge sind grundsätzlich nicht für Mehraufwendungen verwendbar, sofern es sich nicht um zweckgebundene Erträge handelt.

2.1 Mögliche Aufwendungen

Im Rahmen der Haushaltssperre sind die Aufwendungen auf folgende Zwecke beschränkt:

- Aufwendungen auf Grund rechtlicher und unaufschiebbarer Verpflichtungen, das heißt, es besteht eine **Leistungspflicht** für die Stadt basierend auf Rechtsnormen.

Hierzu zählen neben den Gesetzen auch von der Stadt Dessau-Roßlau bereits geschlossene Verträge (z.B. Kaufverträge, Tarifverträge u. a.).

Die Personalaufwendungen für bereits arbeitsvertraglich gebundene Mitarbeiter gehören in diesen Bereich.

Beeinflussbar sind aber zusätzliche Personalaufwendungen durch Schaffung neuer Stellen bzw. wenn vorhandene Stellen wiederbesetzt werden sollen.

Deshalb sind mit dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre Stellenneuschaffungen grundsätzlich nicht realisierbar. Gleichzeitig ist es erforderlich, die Wiederbesetzung von Stellen wieder stärker als ein Instrument zur Konsolidierung durch Verschlankung von Strukturen und Verbesserung von Prozessabläufen und damit auch zur Personalreduzierung einzusetzen. Die Wiederbesetzung von Stellen ist nur bei Unabweisbarkeit möglich.

Externe Stellenbesetzungen dürfen nur dann erfolgen, wenn geeignete interne Personalmaßnahmen nicht in Betracht kommen. Diese sind vorab zu prüfen. Es gilt eine Wiederbesetzungssperre von 5 Monaten nach Ausscheiden des Stelleninhabers bei externen Stellenbesetzungen.

Die dazu notwendige Entscheidungshoheit liegt im Dezernat V beim zuständigen Beigeordneten.

- Aufwendungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.

Hier wird nicht das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung vorausgesetzt, sondern die sachliche Notwendigkeit für eine sofortige Leistung der Aufwendungen (z.B. der laufende Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen, von Spiel-, Sport- und Erholungseinrichtungen, von kulturellen Einrichtungen und dergleichen). Der Stadt Dessau-Roßlau obliegt hier ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der sachlichen Notwendigkeit der Aufgaben (nur Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und Pflichtaufgaben) und der Unaufschiebbarkeit. Das gilt auch, wenn diese Aufgaben Vereinen übertragen sind.

- Aufwendungen, die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 65 % gefördert bzw. fremdfinanziert werden.

Freiwillige Leistungen können nur dann erbracht werden, wenn diese vergleichsweise hoch (mindestens 65 %) gefördert bzw. fremdfinanziert werden.

Im Rahmen der verfügten Sperre ist der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Handlungsgrundlage, d.h. die verfügten Einschränkungen sollen kein unwirtschaftliches Verhalten rechtfertigen.

- **alle anderen Aufwendungen nur in Höhe von 60 % des geplanten Ansatzes**

Bei der eigenständigen Bewirtschaftung der geplanten Ansätze durch die Fachämter in Höhe von 60 % des geplanten Ansatzes wird ein verantwortungsvoller Umgang durch die Fachämter erwartet. Diese ist so auszugestalten, dass aus den verfügbaren 60 % des Ansatzes vorrangig die notwendigen, vertraglich gebunden und pflichtigen Aufwendungen bzw. fördermittelfinanzierte Aufwendungen getätigt werden und die darüber hinaus wünschenswerten, aber verschiebbaren Aufwendungen nachrangig eingeordnet werden.

Außerdem wird auf folgende **Ausnahmen (mögliche Aufwendungen durch Einzelfallentscheidung)** eingegangen:

- a. Nicht außergewöhnlich hoch geförderte Aufwendungen (Förderung unter 65 %) soweit über 60 % des Aufwendungsansatzes
Soweit im Ergebnishaushalt Aufwendungen teilweise durch zweckgebundene Erträge finanziert werden, können diese in Abhängigkeit von der Förderhöhe von der Sperre durch Einzelentscheidung nach Verwaltungsanordnung Nr. 7 befreit werden, wenn der Nachweis gelingt, dass die Stadt Dessau-Roßlau diese Aufwendungen später vollständig finanzieren müsste, d.h. auf den Aufwand an sich nicht verzichtet werden kann.
- b. Zuschüsse an Vereine zur Finanzierung von Aufwand und Personal im Rahmen der Aufgabenrealisierung (soweit über 60 % des Ansatzes)
Die Zuschüsse an Vereine zum Aufrechterhalten der bisherigen Aufgabenwahrnehmung (insbesondere Finanzierung von Personalausgaben) können durch Einzelentscheidung von der Sperre nach Verwaltungsanordnung Nr. 7 befreit werden, wenn die Aufgabe im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes nicht aufgegeben werden soll und die sofortige Kürzung durch die entstehenden Mehraufwendungen (Abfindungen; Raumkosten) dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht.
Das gilt auch für die Unterstützung bei der ehrenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben, wenn diese Aufgaben dauerhaft erforderlich sind und die Umsetzung ansonsten für die Stadt mit Mehraufwendungen verbunden wäre.
- c. Von der haushaltswirtschaftlichen Sperre sind die Ansätze für Leistungen der Eigenbetriebe Stadtpflege, Anhaltisches Theater ausgenommen. Auch diese Festlegung entspricht dem Haushaltsgrundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, denn die Einsparungen an dieser Stelle im städtischen Haushalt können einen Verlust im Eigenbetrieb zur Folge haben, dessen Ausgleich nach Eigenbetriebsgesetz spätestens nach fünf Jahren aus dem Haushalt erforderlich ist.
- d. Ausgenommen sind auch die Aufwendungen des Eigenbetriebes DeKiTa und der freien Träger im Rahmen der Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs auf Kinderbetreuung nach dem KiföG, nicht aber darüber hinausgehende freiwillige Leistungen zu Lasten städtischer Haushaltsmittel.
- e. Der Beigeordnete für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung kann unter Abwägungen der Entwicklungen im Haushaltsvollzug über

Einzelfallentscheidungen weitere Ausnahmen zulassen. Für diese Fälle hat eine Abwägung der inhaltlichen Folgen einer Nichtbewilligung zum jeweiligen Einsparpotential zu erfolgen.

2.2 Für die Bewirtschaftung gesperrte Aufwendungen in Höhe von 40 % des geplanten Ansatzes

Die Übernahme neuer Aufgaben, für die weder eine rechtliche Verpflichtung noch eine unaufschiebbare sachliche Notwendigkeit besteht, z. B. weil sie sich nicht im Rahmen der Erfüllung städtischer Pflichtaufgaben halten, ist durch die verfügte Haushaltssperre grundsätzlich über 60 % des Haushaltsansatzes hinaus nicht möglich.

Neue bisher nicht geplante freiwillige Leistungen kommen im Rahmen der Sperre grundsätzlich nicht in Betracht. Stellen sie doch ein mögliches Konsolidierungspotential dar. Hier sind detaillierte Begründungen für deren Notwendigkeit insbesondere hinsichtlich der Unabweisbarkeit erforderlich.

Der bisherige Umfang an freiwilligen Leistungen ist zu prüfen. Dabei ist die Auflösung bestehender rechtlicher Verpflichtungen einzubeziehen.

Das betrifft beispielsweise nachfolgende Aufwendungen, soweit sie über 60 % des Ansatzes hinausgehen:

- die Leistungen an Vereine, die freiwillige Aufgaben wahrnehmen, z.B. Projektförderung im Kulturbereich, Förderung des Spitzensports
- Budgets der Ortschaftsräte und Stadtteilbeiräte
- Organisation von Ausstellungen, kulturellen Veranstaltungen und Sportveranstaltungen, soweit nicht vollständig durch Erträge finanziert.
- Projekte im Rahmen der Jugendarbeit
- Bebauungspläne, Gutachten, Wettbewerbe usw.
- alle Aufwendungen, die ohne negative Folgen für die Aufgabenerfüllung bzw. Wirtschaftlichkeit verschoben werden können.
- Zuschüsse an die Stadtmarketinggesellschaft
- Zuschüsse für Maßnahmen zur gesunden Ernährung in Kindertagesstätten
- Begrüßungsgeld

3. Bestätigung der Aufwendung bzw. Beantragung der Aufhebung von der haushaltswirtschaftlichen Sperre

Aufwendungen, für die es eine rechtliche und unaufschiebbare Verpflichtung gibt, Aufwendungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind und Aufwendungen, die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 65 % gefördert werden sowie alle anderen Aufwendungen bis zur Höhe von 60 % des geplanten Ansatzes, unterliegen nicht der Haushaltssperre und können durch die mittelbewirtschaftenden Fachämter in Höhe der Aufwendungsermächtigung durch den Haushaltsplan eigenständig bewirtschaftet werden (kein Freigabeantrag erforderlich).

In Zweifelsfällen oder bei den dargestellten Ausnahmen müssen die Fachämter

rechtzeitig vor Eingehen einer rechtlichen Bindung (z. B. Auslösung von Aufträgen) in analoger Anwendung der Regelungen von Verwaltungsanordnung Nr. 7 einen Antrag auf Aufhebung der Haushaltssperre bei der Stadtkämmerei stellen.

Dabei ist grundsätzlich darzustellen, welche materiellen und finanziellen Folgen die Nichtrealisierung bzw. zeitliche Verschiebung dieser Aufwendungen hat.

Die Festlegungen der Verwaltungsanordnung Nr. 7 bezüglich der Genehmigung dieser Anträge sowie des Antragsformulars gelten entsprechend.

Mit dieser Haushaltssperre sind alle Fachämter aufgefordert, den genannten Handlungsrahmen sehr streng auszulegen. Verstöße gegen die o.g. Regelungen können dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.